

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Frachtführer

der InstaFreight GmbH, Oranienstr. 25, 10999 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 138584 B, („**Auftraggeber**“), vertreten durch die Geschäftsführer Philipp Ortwein und Maximilian Schäfer. Der Auftraggeber geht mit dem Frachtführer (jeweils einzeln auch als „**Partei**“, gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet) auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) einen Transportauftrag ein. Geschäftsbedingungen des Frachtführers gelten nicht.

1. Normenhierarchie/Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2016

Zwischen den Parteien gelten folgende Regelungen (bei Widersprüchen in der aufgeführten Reihenfolge): 1. Transportauftrag, 2. AGB, 3. Allgemeine Deutschen Spediteurbedingungen 2016 („**ADSp 2016**“; Ziffer 1 ADSp 2016 findet keine Anwendung), 4. Regelungen des BGB/HGB.

2. Gegenstand des Transportauftrages

2.1. Der Frachtführer verpflichtet sich, die von dem Auftraggeber bestimmten Güter nach Maßgabe des Transportauftrages und dieser AGB einschließlich der diesbezüglichen Transportdokumente (insbesondere Ladeschein, Frachtbrief, ggf. CMR-Frachtbrief) zum Fixpreis zu befördern und bei dem im Transportauftrag oder nach auftragsbezogener Einzelweisung des Auftraggebers bestimmten Empfänger abzuliefern.

2.2. Darüber hinaus erbringt der Frachtführer Nebenleistungen, wie sie sich aus dem Transportauftrag und diesen AGB ergeben.

3. Abschluss des Transportauftrages

3.1. Der Transportauftrag enthält Angaben zu Ladetag/-uhrzeit, Ladeadresse, Liefertag/-uhrzeit, Lieferadresse, Transportgut sowie Vergütung und wird von den Parteien in Textform, z. B. per E-Mail oder Telefax oder über die App für Mobilgeräte („**InstaFreight-App**“), individuell vereinbart.

3.2. Es besteht kein Anspruch des Frachtführers auf den Abschluss weiterer Transportaufträge.

3.3. Eine Anfrage für einen Transportauftrag durch den Auftraggeber ist unverbindlich und nach der Annahme eines Transportauftrages durch den Frachtführer muss der Auftrag durch den Auftraggeber bestätigt werden. Der Frachtführer kann einen Transportauftrag ablehnen. Die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Annahme eines Auftrags innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist, gilt die Anfrage nach Ablauf der Frist als abgelehnt.

3.4. Im Rahmen des Transportauftrages ist der Auftraggeber berechtigt, Angaben zu dem Frachtführer bzw. dessen Subunternehmern, zum Zwecke der Durchführung des Transports, an den Kunden des Auftraggebers zu übermitteln.

4. Ver-, Entladung und Beförderung

4.1. Gem. § 412 HGB hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu verstauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen, der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung und Bewachung zu sorgen. Die Angemessenheit der Bewachung bestimmt sich nach Art und Umfang des Transportauftrages. Der Frachtführer hat für die Einhaltung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften Sorge zu tragen.

Ziffer 5 (Bereitstellung von Fahrzeugen durch den Frachtführer) bleibt unberührt.

4.2. Der Frachtführer hat vor dem Transport die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

4.3. Die im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind verbindlich. Bei Eintreffen außerhalb der vereinbarten Be- bzw. Entladezeiten darf nur be- bzw. entladen werden, wenn sich der Absender bzw. Empfänger dazu bereit erklärt. Dadurch entstehende Mehrkosten werden an den Frachtführer weiterbelastet.

4.4. Der Frachtführer wird nach Ausführung des Transports sämtliche Ablieferungsnachweise an den Auftraggeber, vorzugsweise über die InstaFreight-App, übermitteln.

4.5. Der Frachtführer wird dafür sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist.

4.6. Der Frachtführer wird nur für den Transportauftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder –flächen, sowie technisches oder sonstige Ausrüstung nutzen und dafür Sorge tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind.

4.7. Der Frachtführer ist bei Unfrei-Sendungen berechtigt, das Entgelt beim Empfänger einzuziehen. Der Frachtführer hat entsprechende Abrechnungen mit dem Auftraggeber unverzüglich – spätestens eine Woche nach dem Transport – vorzunehmen.

5. Bereitstellung von Fahrzeugen durch den Frachtführer

5.1. Der Frachtführer wird zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Transportauftrag bemannte Lkw in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Ladekapazität zur Verfügung stellen.

5.2. Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass er für den Auftraggeber während des Transports über ein Mobiltelefon jederzeit erreichbar ist.

5.3. Der Frachtführer verpflichtet sich, die dieser Ziffer 5.1 genannten Fahrzeuge pünktlich zu den im Transportauftrag genannten Terminen zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Frachtführer gewährleistet,
- dass für Transporte zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal (bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen) mit gültiger Fahrerlaubnis und mit ausreichender Fahrpraxis sorgfältig ausgewählt und überwacht wird;

- dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der zum Gütertransport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind;
- nur einwandfreie und für den Transportauftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
- bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit gültigem ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- dass im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge mit mindestens einer Diebstahlsicherung (d. h. einer Wegfahrsperrung oder einer gleichwertigen Diebstahlsicherung; Türschlösser gelten nicht als Diebstahlsicherung in diesem Sinne) ausgestattet sind und die Fahrer angewiesen sind, die Diebstahlsicherung(en) beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten;
- für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wechselbrücken/Container, u. ä. gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen.

5.5. Bei Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges hat der Frachtführer, nach vorheriger Information des Auftraggebers, unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, unabhängig davon, ob der Ausfall vom Frachtführer zu vertreten ist. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, nach Ablauf einer dem Frachtführer zuvor gesetzten angemessenen Frist, sofern nicht eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die durch die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges entstandenen Kosten dem Frachtführer in Rechnung zu stellen und mit der dem Frachtführer geschuldeten Transportvergütung zu verrechnen, soweit der Fahrzeugausfall vom Frachtführer zu vertreten ist.

6. Einsatz von Subunternehmern durch den Frachtführer

6.1. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Transportauftrag und diesen AGB kann der Frachtführer Dritte einsetzen. Er ist nicht verpflichtet persönlich zu leisten. Setzt der Frachtführer einen Dritten, etwa einen Subunternehmer als Unterfrachtführer ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser AGB durch den Dritten eingehalten werden, insbesondere auch die Bestimmungen der Ziffer 7 (Einhaltung gesetzlicher Vorschriften).

6.2. Die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen trifft der Frachtführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und wird sich davon

überzeugen, dass auch sie die Pflichten dieser Ziffer 6 erfüllen und eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen.

7. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

7.1. Der Frachtführer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal für die Durchführung der Transportaufträge

- sämtlichen anwendbaren Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstigen Sicherheitsvorschriften genügen,
- über alle erforderliche Genehmigungen verfügen,
- alle behördlichen Auflagen einhalten.

7.2. Der Frachtführer wird insbesondere dafür sorgen, dass er selbst, sein Fahrpersonal sowie ein von ihm gegebenenfalls eingesetzter Subunternehmer, falls für den konkreten Transportauftrag notwendig,

- das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBilBVG) sowie entsprechende, anwendbare nationale Regelungen anderer Staaten einhält;
- über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügt und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;
- ein Fahrtenberichtsheft nach Art. 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitführt;
- ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnissen einsetzt bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt;
- nur Fahrerpersonal einsetzt, das über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügt, die mitgeführt werden;
- Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt und während der Fahrt mitführt;
- die nach Spiegelstrich 1 bis 6 dieser Ziffer 7.2 mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen Vertragspartnern im Original vorlegen kann;
- nur solche Fahrzeuge einsetzt, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Frachtführers vorliegt;
- die Lenk- und Ruhezeiten einhält;
- sich mit dem Inhalt von Unfallmerkblättern vertraut macht und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitführt.

8. Weisungs- und Informationsrechte des Auftraggebers

8.1. Der Frachtführer wird auftragsbezogene Weisungen des Auftraggebers bezüglich des Transportes der Ware befolgen. Insbesondere wird der Frachtführer die ihm von dem Auftraggeber erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen. Den Weisungen des Versenders ist Folge zu leisten. Der Versender ist durch den Frachtführer auf eine offensichtliche Unrichtigkeit und Undurchführbarkeit seiner Weisungen aufmerksam zu machen. Ziffer 6 (Einsatz von Subunternehmern durch den Frachtführer) bleibt unberührt.

8.2. Der Frachtführer wird den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrags wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg informieren. Bei Auftreten eines solchen Transporthindernisses ist der Frachtführer verpflichtet, soweit tatsächlich möglich, den Auftraggeber vorher zu informieren und gegebenenfalls Weisungen des Auftraggebers einzuholen. Die Informationen müssen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg, die vom Frachtführer getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlichen neuen Ablieferungstermin enthalten.

8.3. Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensfalls wird der Frachtführer erkennbare Transportschäden und Warenverluste dem Auftraggeber unverzüglich melden. Folgende Informationen sind (soweit sie tatsächlich relevant sind) in Form eines schriftlichen Protokolls oder per fotografischer Dokumentation unverzüglich an den Auftraggeber – vorzugsweise über die InstaFreight-App – zu übermitteln:

- amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge,
- Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls,
- Name, Adresse der Verletzten/Toten,
- Umfang des Produktaustritts,
- Sendungsdaten,
- vom Frachtführer getroffene Maßnahmen,
- Rückführungsmöglichkeiten und
- Fotos des Unfallortes.

8.4. Der Frachtführer hat jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, sowie bei allen Schäden über 2.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen.

8.5. Der Frachtführer ist darüber hinaus verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich des Zustands des Transportguts zu informieren und darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen auf dem Abliefernachweis schriftlich vermerkt.

8.6. Falls Transportschäden am Transportgut auftreten, ist der Frachtführer verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen, Fotos der Schäden anzufertigen und dem Auftraggeber –

vorzugsweise über die InstaFreight-App – zu übermitteln sowie entsprechende Weisungen des Auftraggebers einzuholen.

9. Beförderungs-, Begleitpapiere, Quittung

9.1. Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere Frachtbrief, ggf. CMR-Frachtbrief, Handelsrechnungen, Packlisten oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

9.2. Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige Weisung seitens des Auftraggebers vorliegt, nur gegen einen rechtlich verwertbaren Abliefernachweis ausgehändigt werden. Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief den Erhalt des Transportgutes quittiert.

10. Frachtgeld

10.1. Das Frachtgeld wird für jeden Transportauftrag individuell festgelegt.

10.2. Alle in dem Transportauftrag und diesen AGB beschriebenen zu erbringenden Leistungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten, es sei denn, sie sind ausdrücklich als kostenpflichtig gekennzeichnet oder sonst kenntlich gemacht (z. B. durch den Zusatz „auf Kosten“ oder „gesondert zu vergüten“).

10.3. Das Frachtgeld erhöht sich um die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

10.4. Mit dem Frachtgeld sind sämtliche Aufwendungen des Frachtführers abgegolten, insbesondere die anfallenden Straßenbenutzungsgebühren und sämtliche im Zusammenhang mit der Fracht vorhersehbaren und normalen Leistungen des Frachtführers, insbesondere die der Be- und Entladung, falls eine solche im Transportauftrag vereinbart wurde, sowie die Kosten der Verladung. Ziffer 13 (Standgeld) bleibt unberührt.

10.5. Fallen auf das zu transportierende Gut besondere, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Transportauftrages nicht vorhergesehene Aufwendungen, Entgelte für Transportversicherungen oder andere Zusatzkosten an, so muss der Frachtführer vor Tätigung der Aufwendungen eine entsprechende Genehmigung des Auftraggebers einholen, es sei denn dies ist aufgrund von besonderen Umständen nicht möglich.

11. Fehlerhafte Sendungsdaten/-bearbeitung

11.1. Im Falle einer fehlerhaften Sendungsdatenübermittlung durch den Auftraggeber gilt Folgendes:

- Ist das Volumen/Gewicht tatsächlich niedriger, als im Transportauftrag angegeben, so erhält der Frachtführer das volle Frachtgeld.
- Ist das Volumen/Gewicht tatsächlich höher, als im Transportauftrag angegeben, so erhält der Frachtführer das entsprechend volumen-/gewichtsmäßig angepasste Frachtgeld.
- Bei Angabe einer falschen Lade- bzw. Lieferadresse sowie der fehlerhaften Angabe eines Lade- oder Liefertermins übernimmt der Auftraggeber die Kosten einer zweiten Anlieferung

bis zu dem Betrag der tatsächlichen Kosten (bis zur Höhe des Frachtgeldes).

11.2. Im Falle einer fehlerhaften Sendungsbearbeitung durch den Frachtführer gilt Folgendes:

- Kann der Frachtführer die Ladung bei der ersten Anfahrt selbstverschuldet nicht aufnehmen (z. B. aufgrund Platzmangel, fehlender Ladehilfen o.Ä.), muss der Frachtführer durch eine zweite Anfahrt Abhilfe schaffen. Bei einer Verzögerung der Abholung um drei Stunden ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Frachtführers einen Ersatztransport zu organisieren.
- Der Frachtführer, ist für alle Schäden verantwortlich, die dem Absender oder dem Auftraggeber aufgrund einer verschuldeten verspäteten Abholung oder Zustellung entstehen. In diesem Falle hat der Frachtführer den Auftraggeber von entsprechender Verpflichtung gegenüber dessen Kunden freizustellen.

12. Rechnungsstellung und Fälligkeit

12.1. Der Frachtführer wird dem Auftraggeber nach der Durchführung des Transports einen Nachweis (z. B. per Fax, Scan oder als Foto) über eine vom Empfänger mit Stempel und Unterschrift ausgestellten Abliefernachweis (s. Ziffer 9 (Beförderungs-, Begleitpapiere, Quittung)) zusenden.

12.2. Der Auftraggeber wird die Zahlung des Frachtgeldes an den Frachtführer aufgrund der Vorlage des Abliefernachweises innerhalb von 30 Tagen auf das vom Frachtführer angegeben Konto anweisen.

12.3. Wird der Transportauftrag vollständig über die InstaFreight-App abgewickelt, zahlt der Auftraggeber freiwillig einen Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 % des geschuldeten Frachtgeldes an den Frachtführer, wenn das Frachtgeld nicht innerhalb von 72 Stunden (innerhalb der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 8:00 -18:00 Uhr) ab Nachweis der Durchführung des Transports über die InstaFreight-App auf das vom Frachtführer angegeben Konto angewiesen wird.

12.4. Der Auftraggeber wird dem Frachtführer eine entsprechende Gutschrift über die Zahlung des Frachtgeldes ausstellen.

12.5. Dem Frachtführer stehen gegenüber dem Auftraggeber weder Zurückbehaltungs- noch Leistungsverweigerungsrechte zu.

12.6. Verzugszinsen bei verzögerter Zahlung durch den Auftraggeber fallen frühestens 30 Tage nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den Frachtführer an.

12.7. Eine Zahlung oder Gutschrift durch den Auftraggeber stellt keine Abnahme einer Leistung im Zusammenhang mit dem Transport (im Sinne des § 640 BGB) dar. Eine entsprechende Abnahme erfolgt vielmehr durch separate Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Frachtführer. Gibt der Auftraggeber keine Erklärung ab, so gilt die Transportleistung mit Ablauf von zwei Wochen ab Ablieferung als abgenommen.

13. Standgeld

13.1. Vom Frachtführer unverschuldete Standzeiten bei Ver- und Entladung im Sinne der ADSp 2016 werden nur nach der folgenden Regelung vergütet:

13.2. Wird die in den ADSp 2016 bestimmte Ver- oder Entladezeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind, überschritten kann der Frachtführer ein Standgeld von 30,00 EUR/Stunde (maximal für drei Stunden) verlangen.

13.3. Dem Frachtführer steht es jedoch frei, dem Absender gem. § 417 Abs. 1 HGB eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Gut verladen oder zur Verfügung gestellt werden soll. Wird bis zum Ablauf der nach dem vorhergehenden Satz gesetzten Frist kein Gut verladen oder zur Verfügung gestellt oder ist offensichtlich, dass innerhalb dieser Frist kein Gut verladen oder zur Verfügung gestellt wird, so kann der Frachtführer den Transportauftrag gem. § 417 Abs. 2 HGB kündigen. Die Kündigung wird eine Stunde nach entsprechender Benachrichtigung des Auftraggebers wirksam; bis dahin bleibt der Frachtführer verpflichtet, Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich des Transportgutes zu folgen.

13.4. Der Auftraggeber wird über die sich aus dieser Ziffer 13 ergebende Zahlung eine gesonderte Gutschrift erstellen. Das Standgeld ist zahlbar und fällig 30 Tage nach Zugang der Gutschrift beim Frachtführer.

14. Kündigung eines Transportauftrages durch den Auftraggeber aufgrund Stornierung/Fehlfracht oder den Frachtführer

14.1. Der Auftraggeber räumt seinen Kunden ein kostenfreies Kündigungsrecht bis 48 Stunden vor Beginn eines Transportauftrages ein. Macht der Kunde von dieser Kündigungsmöglichkeit Gebrauch, kann der Auftraggeber den entsprechenden Transportauftrag durch Erklärung gegenüber dem Frachtführer, z. B. über die InstaFreight-App, kündigen. Dem Frachtführer steht in diesem Falle keine Vergütung zu.

14.2. Kunden des Auftraggebers können einen Transport auch innerhalb von 48 Stunden vor Beginn des Transportauftrages bzw. ggf. während des Transports kündigen. In diesem Fall kann der Auftraggeber auch den entsprechenden Transportauftrag durch Erklärung gegenüber dem Frachtführer, z. B. über die InstaFreight-App, kündigen. Bei einer Kündigung durch den Kunden ab 48 Stunden vor Beginn des Transportauftrages erhält der Frachtführer eine Vergütung in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Frachtgeldes. Weitere Zahlungen stehen dem Frachtführer nicht zu.

14.3. Dem Frachtführer steht nach Annahme eines Transportauftrags ein Kündigungsrecht nur unter den Voraussetzungen des § 417 Abs. 2 HGB zu (vgl. Ziffer 13.3 (Standgeld)).

14.4. Das (ggf. bestehende) gesetzliche Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund für Dauerschuldverhältnisse bleibt von den Regelungen dieser Ziffer 14 unberührt.

15. Haftung des Frachtführers

15.1. Die Haftung des Frachtführers im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

15.2. Im nationalen Straßengüterverkehr haftet der Frachtführer – auch bei der Erbringung vertraglicher

Nebenleistungen – nach den Bestimmungen der ADSp 2016, insbesondere gemäß Ziffer 23 ADSp 2016.

15.3. Im Übrigen haftet der Frachtführer

- für die schuldhafte Verursachung von Sachschäden, soweit es sich dabei nicht um einen Güterschaden handelt, und Personenschäden, die der Frachtführer bei der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen an Rechtsgütern des Auftraggebers, des Kunden, des Versenders, des Empfängers und deren Mitarbeiter, Organen oder sonstigen Hilfspersonen sowie sonstigen Dritten, gegenüber denen der Auftraggeber gesetzlich zur Haftung verpflichtet ist, verursacht, wobei der Frachtführer ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, derer er sich bei der Erbringung seiner Leistungen bedient, im gleichen Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden,
- für sonstige schuldhaft verursachte Vermögensschäden, sofern diese nicht einen Verspätungsschaden darstellen, haftet der Frachtführer während des Obhutszeitraums innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 433 HGB und außerhalb des Obhutszeitraums unbeschränkt.

15.4. Erklärt der Frachtführer weniger als 60 Stunden vor Beginn des Transportauftrages, den Transportauftrag nicht durchzuführen oder tritt der Frachtführer den Transportauftrag tatsächlich nicht an und macht der jeweilige Kunde nicht selbst von seinem Kündigungsrecht Gebrauch (vgl. Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2), so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Frachtführer (i) Schadensersatz in Höhe der Mehrkosten eines Ersatztransports oder (ii) eine Schadenspauschale in Höhe eines Drittels der vereinbarten Fracht verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung) bleiben dem Auftraggeber jeweils vorbehalten, wobei Zahlungen des Frachtführers nach Satz 1 dieser Ziffer 15.4 auf weitergehende Geldansprüche des Auftraggebers angerechnet werden. Der Auftraggeber muss bei der Schadenspauschale gem. Ziffer 15.4 (ii) nicht nachweisen, dass ihm durch die Nichtdurchführung des Transportauftrags ein Schaden entstanden ist. Dem Frachtführer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftraggeber überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

16. Haftung des Auftraggebers

16.1. Der Auftraggeber haftet auf Schadensersatz, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

16.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftraggebers auf den Schaden begrenzt, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

16.3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz oder ggf. anwendbarer zwingender Vorschriften des CMR und des HGB.

17. Versicherung

17.1. Der Frachtführer ist verpflichtet, für seine Haftung für den Transportauftrag eine Versicherung für Güter- und Güterfolgeschäden mit einer üblichen Deckungssumme sowie eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer üblichen Deckungssumme abzuschließen.

17.2. Darüber hinaus ist der Frachtführer verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in üblicher Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.

17.3. Der Frachtführer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die betreffende Versicherungspolice als Kopie oder Scan vorzulegen. Der entsprechende Versicherungsbeleg ist bei der Beförderung mitzuführen.

18. Dritte Kunden des Frachtführers

Dem Frachtführer bleibt unbenommen, Verträge mit dritten Kunden zu schließen und für diese tätig zu werden. Die Verpflichtungen aus Ziffer 19 (Kundenschutz) bleiben davon unberührt.

19. Kundenschutz

19.1. Der Frachtführer ist gegenüber dem Auftraggeber zum Kundenschutz verpflichtet. Der Frachtführer darf für Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit unter dem Transportauftrag bekannt werden, außerhalb der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, Transport- oder Speditionsaufträge im regionalen, nationalen und internationalen Güterverkehr wahrnehmen oder an Dritte weitergeben.

19.2. Kunde im Sinne dieser Ziffer 19 ist jeder Absender oder Empfänger unter dem Transportauftrag, mit dem der Frachtführer innerhalb der letzten zwölf Monate nach Abwicklung des Transportauftrages im Rahmen der Kooperation mit dem Auftraggeber eine Geschäftsbeziehung eingeht, die einen Transport zum Gegenstand hat.

19.3. Ist unklar, ob ein Kunde dem Frachtführer im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt geworden ist, so muss der Frachtführer nachweisen, dass ihm der Kunden außerhalb seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt geworden ist.

19.4. Verstößt der Frachtführer gegen die Verpflichtung dieser Ziffer 19.1, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Auftraggeber in Höhe von entweder 10 % des Umsatzes (netto) des Frachtführers mit dem Kunden oder 5.000,00 EUR, je nachdem welcher Betrag höher ist, verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Auftraggebers, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

19.5. Liegen dem Auftraggeber Tatsachen vor, die einen Verstoß des Frachtführers gegen die Verpflichtung aus dieser Ziffer 19.1 nahelegen, so ist der Frachtführer zur Offenlegung seiner Abrechnungen mit dem Kunden verpflichtet.

20. Datenschutz

20.1. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten.

20.2. Der Frachtführer verpflichtet sich, Daten über Kunden sowie Versender oder Empfänger ausschließlich für Zwecke der Erfüllung des Transportauftrages zu verwenden.

20.3. Zum Zwecke der Kreditprüfung wird dem Auftraggeber die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München, die in ihrer Datenbank zur Person des Frachtführers gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern der Auftraggeber sein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat.

20.4. Dabei werden zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte erhoben oder verwendet, deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

21. Vertraulichkeit

21.1. Die Parteien werden über alle betriebsinternen Vorgänge und vertraulichen Angelegenheiten der anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.

21.2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Empfänger bei Beginn der Zusammenarbeit nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- die bei Beginn der Zusammenarbeit öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser AGB beruht;
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und

möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung oder Vereinbarung ist eine Partei ohne vorherige Zustimmung in Textform der anderen Partei nicht zur Abtretung oder Übertragung von sämtlichen oder einzelnen Rechten aus diesen AGB oder aus einem Transportauftrag berechtigt. Insbesondere eine Vereinbarung die eine Verpachtung, eine Verpflichtung einer Abbedingung einzelner Rechte, eine Verpflichtung zu einer Verpfändung oder einer andere Verfügung, gleich welcher Art hinsichtlich des Transportgutes vorsieht, stellt eine im Voraus zustimmungspflichtige Rechteübertragung dar.

22.2. Für diese AGB und alle anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien aus, aufgrund oder im Zusammenhang mit diesen AGB gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

22.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus, aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Transportauftrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers. Ist nach dem Gesetz ein hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet, bleibt dieser unberührt.

22.4. Änderungen der AGB werden dem Frachtführer rechtzeitig vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die geänderten AGB sendet der Auftraggeber dem Frachtführer an eine vom Frachtführer angegebene E-Mail-Adresse zu.

22.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB sich als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine nach dem Willen der Parteien zu bestimmende Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt, in Kraft. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass eine im Zusammenhang mit diesen AGB oder seinen Bestandteilen stehende Vereinbarung lückenhaft ist. Die Parteien werden etwaige Lücken dieser AGB unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der beiderseitigen wirtschaftlichen Belange ausfüllen.